

Genussschein-Bedingungen der Sparkasse Pforzheim Calw

Genussschein Serie 17, Wertkenn-Nr. 161 027

- § 1 Ausgabe der S-Genussscheine**
Die Sparkasse Pforzheim Calw – nachfolgend Sparkasse genannt – begibt auf den Inhaber lautende Genussscheine unter der Bezeichnung Sparkassen-Genussscheine (S-Genussscheine).
- § 2 Nennbetrag**
- (1) Der Nennbetrag der S-Genussscheine beträgt 1.000,00 €.
 - (2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert.
 - (3) Die S-Genussscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft. Ein Anspruch auf die Ausgabe von Einzelurkunden besteht nicht.
 - (4) Die Erstausgabe dieser S-Genussschein-Serie ist letztmals am 31.12.2003 möglich.
- § 3 Ausschüttung auf die S-Genussscheine**
- (1) Die S-Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung von 5,55 % auf den Nennbetrag.
Zusätzlich zahlt die Sparkasse einen gewinnabhängigen Zuschlag, wenn der Bilanzgewinn in dem dem Ausschüttungstag vorangegangenen Geschäftsjahr bestimmte Größen übersteigt. Übersteigt der Bilanzgewinn 5,55 % der ausgewiesenen Sicherheitsrücklage, beträgt der Zuschlag 0,25 % für jedes halbe Prozent mehr Bilanzgewinn.
Für das Geschäftsjahr 2003 gewähren die S-Genussscheine einen Anspruch auf eine zeitanteilige Ausschüttung von 5,0875 %.
 - (2) Der Anspruch auf Ausschüttung besteht jedoch nur, wenn und soweit durch die Ausschüttung kein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer evtl. Abschreibung gemäß § 7 auf den Gesamtbetrag wieder aufgefüllt worden ist.
 - (3) Die Ausschüttung wird jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat fällig.
- § 4 Laufzeit der S-Genussscheine**
Die S-Genussscheine sind bis zum 31. Dezember 2012 befristet.
- § 5 Unkündbarkeit**
Das Genussrechtsverhältnis ist beiderseits für die gesamte Laufzeit – vorbehaltlich § 6 – unkündbar.
- § 6 Außerordentliches Kündigungsrecht**
Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die S-Genussscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum 31.12.2008 – kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse entweder zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit S-Genussscheinemissionen führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder die Anerkennung des Genussrechtekapitals als Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung i. S. des § 15 der Bedingungen.
- § 7 Verlustbeteiligung**
Das Genussrechtekapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechtekapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussrechtekapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital (§ 10 KWG) im jeweiligen Geschäftsjahr teil.
- § 8 Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche**
- (1) Die Sparkasse ist verpflichtet, gemäß § 7 herabgesetztes Genussrechtekapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind – im Range nach der Auffüllung gemäß Satz 1 – zuzüglich auf die Ausschüttungen entgangener Zinsen in Höhe von 5,55 % nachzuholen.
 - (2) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede endet mit der Laufzeit der S-Genussscheine.
- § 9 Hinweise gem. § 10 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 5a KWG**
- (1) Soweit mit anderen Kapitalgebern i. S. des § 10 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 5a KWG ebenfalls eine Vereinbarung nach § 8 getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis, wie das Genussrechtekapital und das übrige Kapital i. S. des § 10 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 5a KWG an einem Verlust teilgenommen haben.
 - (2) Im Übrigen bestimmt sich das Verhältnis der Ansprüche aus dem Genussrechtsverhältnis zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 5a KWG nach der zeitlichen Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse. Bei gleichzeitiger Kapitalaufnahme erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 5a KWG. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der stillen Einlage gemäß § 10 Abs. 4 KWG ist die Erbringung der Einlagen, bei S-Genussscheinemissionen der Beginn der Laufzeit.
- § 10 Gläubigerrechte/Bezugsrechtsausschluss**
Die S-Genussscheine verbrieften lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussrechteinhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue S-Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Sparkasse.
- § 11 Rückzahlungsanspruch**
Nach Beendigung der vereinbarten Laufzeit oder im Falle der außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 löst die Sparkasse die S-Genussscheine durch Zahlung des Nennbetrags, bzw. im Falle des § 7 durch Zahlung des verringerten Wertes, ab. Der Rückzahlungsanspruch wird am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 durch den Verwaltungsrat fällig. Der Anspruch wird von der Beendigung der Laufzeit bis zur Fälligkeit mit 5,55 % verzinst. Grundlagen der Zinsberechnung sind ein Kalenderjahr von 360 Tagen und Kalendermonate von 30 Tagen.
- § 12 Nachträgliche Änderungen**
Nachträglich kann die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren (vgl. § 10 Abs. 5 S. 4 KWG).
- § 13 Rangrücktritt**
Das Genussrechtekapital tritt – vorbehaltlich § 9 – gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Range zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu befriedigen.
- § 14 Verschmelzung/Umwandlung**
Die S-Genussscheine werden durch etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Sparkasse nicht berührt.
- § 15 Bekanntmachungen**
Bekanntmachungen der Sparkasse, die die S-Genussscheine betreffen, erfolgen im Staatsanzeiger Baden-Württemberg. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussrechteinhaber bedarf es nicht. Für die Rechtzeitigkeit und Rechtswirksamkeit genügt in jedem Fall die Veröffentlichung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.
- § 16 Schlussbestimmungen**
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser S-Genussschein-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- § 17 Gerichtsstand**
Für die S-Genussscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist Pforzheim.